



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.54 RRB 1937/1528**  
Titel                       **Quartierplan.**  
Datum                     03.06.1937  
P.                         540

[p. 540] Der Stadtrat Zürich berichtete am 21. Mai 1937 (Eingang 27. Mai), daß er mit Beschluß vom 20. Februar 1937 den Quartierplan Nr. 382 für das Gebiet zwischen Tram-, Apfelbaum-, Magdalenen- und Friedackerstraße festgesetzt habe. Die Bekanntgabe dieses Beschlusses sei am 2. März 1937 im städtischen und kantonalen Amtsblatt erfolgt. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 8. April 1937 sind gegen den festgesetzten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplanverfahren wurde amtlich durchgeführt. Das betreffende Gebiet befindet sich nördlich der Schwamendingerstraße in Zürich II und umfaßt ein abseits vom allgemeinen Verkehr gelegenes Wohnquartier. Die Aufteilung erfolgte in der Längsrichtung Ost-West durch die projektierten Funkwiesen- und Spatenstraßen, welche zwischen den beiden bestehenden Friedacker- und Apfelbaumstraßen gebaut werden.

In Verbindung mit dem Quartierplan wurden auch die Bau- und Niveaulinien der Spaten-, Funkwiesen-, Friedacker- und Apfelbaumstraße festgesetzt. Die gegenseitigen Abstände der Baulinien betragen 15 und 16 m, welches Maß für das in Betracht fallende Gebiet als genügend erklärt werden kann. Die in der Richtung des Hanges verlaufenden Friedacker- und Apfelbaumstraßen weisen Gefälle bis zu 12% auf.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 382 für das Gebiet zwischen Tram-, Apfelbaum-, Magdalenen- und Friedackerstraße wird einschließlich der Bau- und Niveaulinien der Spaten-, Funkwiesen-, Friedacker- und Apfelbaumstraße nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/22.06.2017]